

Abschrift.

Der Reichsminister der Luftfahrt  
und Oberbefehlshaber der Luftwaff  
Inspektion des Luftschutzes  
Az. 41 g 12.14. Nr. 10637/41 (3 La)

Berlin, den 30 Juli 1941.

Bezr.: Bereitstellung von Löschwassergefäßen im Luftschutz.

An Luftflottenkommando 1, 2, 3, 4, 5 pp.

. NA. f. LS-Aussenst., IdO (DdO), Gr. d. RLB., WIS-Ber.St.pp.

Bei den feindlichen Luftangriffen auf die LS.Orte hat sich in wiederholten Fällen gezeigt, daß die öffentliche Wasserversorgung durch Schäden im Rohrnetz vorübergehend ausgefallen ist. In anderen Fällen war durch starke Wasserentnahme seitens des SHD für die Bekämpfung von Großbränden der Druck im Rohrnetz so stark gesunken, daß in den oberen Hausgeschossen eine Wasserentnahme an den Zapfstellen nicht mehr möglich war.

Um die Bekämpfung von Brandbomben und Entstehungsbränden durch den Selbstschutz, den erweiterten Selbstschutz und die Brandwachen des Werkluftschutzes unbedingt sicherzustellen, muß daher auf die Bereithaltung ausreichender Wasservorräte in den Wohnungen, öffentlichen Gebäuden und Betrieben allergrößter Wert gelegt werden. Alle geeigneten Gefäße wie Eimer, Kübel, Waserbottiche, Wannen usw. müssen, insbesondere für die Nacht, mit Wasser gefüllt sein.

Die Luftgaukommandos sorgen für die Durchführung des Erlasses. Die besonderen Verwaltungen gem. §§ 22 der I. DVO. zum LS.-Gesetz werden gebeten, entsprechendes zu veranlassen.

Im Auftrag:  
gez. Lindner

A b s c h r i f t

dem Herrn Löschzugführer  
Wilhelm Theune

in

Fredeburg

zur Kenntnisnahme übersandt.

Ich ersuche die Bewohner durch die  
euerwehrmänner entsprechend zu belehren.

Fredeburg, den 8. 9. 41.

Der Amtsbürgermeister  
als Ortspolizeibehörde:

